

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes	2
2.	Kommunikation	2
3.	Verfahrensart	2
4.	Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)	2
5.	Bietergemeinschaften	2
6.	Angebotsunterlagen	2
7.	Bieterfragen	3
8.	Angebotsabgabe	3
9.	Nebenangebote	4
10.	Submission	4
11.	Zuschlagskriterien	4
11.1.	Los 1 Strom	4
11.2.	Los 2 Erdgas	6
12.	Nachforderung von Unterlagen	8
13.	Bieterinformationspflicht	8
14.	Zuschlag	8
15.	Bindefrist des Angebotes	8
16.	Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens	8
17.	Ausschluss von Interessenkonflikten	8
18.	Vertragsabschluss	9
19.	Aufwandsentschädigung	9
20.	Nachprüfung des Vergabeverfahrens	9
21.	Datenschutzklausel	9

Bewerbungs- und Angebotsbedingungen

(Öko-)Strom- und Erdgasbelieferung der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR

1. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Der Auftraggeber ersucht Sie um die Abgabe eines vollständigen und verbindlichen Angebotes für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen unter Beachtung der nachfolgenden Informationen.

Grundlage für das Angebot sind neben diesem Schreiben die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere jene des Teils 4 des GWB und der VgV).

2. Kommunikation

Die Vergabeunterlagen stehen auf dem Vergabeportal der eVergabe zum Download bereit. Sämtliche Kommunikation (Bieterfragen, Angebotsabgabe, Nachforderungen etc.) erfolgt ausschließlich über dieses Portal.

3. Verfahrensart

Das vorliegende Verfahren findet als offenes Verfahren im Sinne des § 119 Abs. 3 GWB statt. Bieter haben ihre Angebote auf elektronischem Weg ausschließlich über das Vergabeportal einzureichen und zwingend die geforderten Erklärungen beizufügen. Die Angebote können nicht verhandelt werden.

4. Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Beabsichtigt der Bieter/die Bietergemeinschaft, Teile des Auftrags an Dritte zu vergeben, müssen die betroffenen Auftragsbestandteile sowie die Unterauftragnehmer mit Namen und Anschrift im Angebot benannt und die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel nachgewiesen werden.

Die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber bleibt unberührt. Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Abs. 1 GWB. Der öffentliche Auftraggeber überprüft vor Zuschlagserteilung die Ausschlussgründe und Eignung der Unterauftragnehmer.

Bei zwingenden Ausschlussgründen verlangt der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei fakultativen Ausschlussgründen oder fehlender Eignung kann er dies ebenfalls verlangen und eine Frist setzen.

5. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem **Angebot** jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor Zuschlagserteilung beizubringen. Zudem haben Bietergemeinschaften für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die Angaben und Erklärungen **mit dem Angebot** vorzulegen.

6. Angebotsunterlagen

Die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind

- 631 EU Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EU
- 632 EU Bewerbungsbedingungen EU

Die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

- Teile der Leistungsbeschreibung; Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- 635 Zusätzliche Vertragsbedingungen
- (Muster-) Energieliefervertrag Los 1 Strom / Los 2 Erdgas
- Lieferstellenübersicht Los 1 Strom / Los 2 Erdgas

- Lastgangdaten Los 2 Erdgas (2024)
- Bewerbungsbedingungen

Die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- 633 EU Angebotsschreiben
- Formular: Angebot zur Strom-/Erdgasbelieferung Los 1/ Los 2
- Eigenerklärung Sanktionspaket Los 1 und/oder Los 2
- 124 LD Eigenerklärung zur Eignung Los 1 und/oder Los 2 nebst aller darin aufgeführten/geführten Unterlagen

Nur wenn vorliegend

- 234 Erklärung Bietergemeinschaft
- 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern
- 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur wenn 235 eingereicht wird)

7. Bieterfragen

Rückfragen sind bis zum 11.09.2025 möglich. Bitte nutzen Sie für Bieteranfragen ausschließlich die elektronische Plattform. Telefonische Anfragen bzw. Anfragen, die per E-Mail oder Fax eingehen, werden nicht bearbeitet. Antworten werden mit den Anfragen allen Wettbewerbsteilnehmern zur Kenntnis gegeben. Fragestellungen mit Hinweisen auf Ihr Unternehmen sind daher zu vermeiden.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder ergeben sich Fragen aus den Vergabeunterlagen, so hat der Bieter den Auftraggeber (AG) vor Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen. Eine nachträgliche Geltendmachung (nach dem Ende der Angebotsfrist) von derartigen Unklarheiten oder Widersprüchen ist ausgeschlossen.

Auskünfte von grundsätzlicher Natur werden allen Anbietern gem. § 9 VgV zeitnah über das Vergabeportal zur Verfügung gestellt.

Der Bieter ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Vergabeunterlagen bzw. zusätzliche Informationen und Änderungen selbst zu informieren.

Angebote, die auf Grundlage veralteter Vergabeunterlagen erstellt wurden, können ggf. ausgeschlossen werden.

8. Angebotsabgabe

Das Angebot ist vollständig ausgefüllt unter Beifügung aller geforderten Unterlagen und den ausgefüllten Preisblättern bis zum Angebotsfristende, dem 18.09.2025, 10:00 Uhr, über das **Vergabeportal** einzureichen. Nach dem Fristende ist eine Angebotseinreichung nicht mehr möglich.

Es ist nur eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen (keine Briefpost). Die elektronische Abgabe darf hinsichtlich einer elektronischen Unterschrift gem. § 53 Abs. 1 VgV in Textform nach § 126b BGB erfolgen.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.

Vertreter von Bietern haben auf Verlangen ihre Vertretungsmacht nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Die Öffnung der Angebote findet ohne die Bieter statt.

9. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zulässig.

10. Submission

Die Öffnung der Angebote findet gem. der Auftragsbekanntmachung statt.

11. Zuschlagskriterien

11.1. Los 1 Strom

Bewertungskriterium	Wobei gilt:	Max. Punktzahl								
Vertragslaufzeit 2026-2027 Niedrigste Energiekosten	Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen („günstigstes Angebot“ / „günstigstes Angebot + 20%“)	700								
Verlängerungsoption 2028 und 2029 Niedrigste Energiekosten	Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen („günstigstes Angebot“ / „günstigstes Angebot + 20%“)	100								
Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze	Dem Bieter wird gestattet, dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe eine Mengentoleranzgrenze abzugeben. Der Mindeststandard ist 10%. <u>Bewertung Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze:</u> <table border="1" data-bbox="646 1003 1007 1115"> <tr> <td>< 10%</td> <td>0 Punkte</td> </tr> <tr> <td>>= 10%</td> <td>20 Punkte</td> </tr> <tr> <td>>= 20%</td> <td>70 Punkte</td> </tr> <tr> <td>100 % (flexibel)</td> <td>100 Punkte</td> </tr> </table>	< 10%	0 Punkte	>= 10%	20 Punkte	>= 20%	70 Punkte	100 % (flexibel)	100 Punkte	100
< 10%	0 Punkte									
>= 10%	20 Punkte									
>= 20%	70 Punkte									
100 % (flexibel)	100 Punkte									
Dienstleistungsentgelt Mehr-/Mindermengenabnahme	<ul style="list-style-type: none"> Dienstleistungsentgelte, die maximal 0,50 ct/kWh betragen, werden mittels linearer Interpolation bepunktet. Liegt das angebotene Entgelt über 0,50 ct/kWh, werden 0 Punkte vergeben. Angebote, deren Dienstleistungsentgelt 20 % oder mehr über dem günstigsten Angebot liegt, erhalten ebenfalls 0 Punkte. 	50								
Service- und Erreichbarkeitskonzept	Der Bieter sichert verbindlich zu, dass er einen der nachfolgenden Erfüllungsgrade erfüllt. Bei diesem Zuschlagskriterium können max. 50 Punkte vergeben werden. Bewertet werden insbesondere: Erfüllungsgrad 1 Persönliche Ansprechbarkeit mit Terminmöglichkeit vor Ort oder virtuelles Beratungstool Das bedeutet: <ul style="list-style-type: none"> Persönliche Ansprechbarkeit: Der Auftraggeber kann mit einer fest zugeordneten Person beim Anbieter direkt kommunizieren – kein Callcenter, keine wechselnden Ansprechpersonen. Terminmöglichkeit vor Ort: Der Anbieter bietet auf Wunsch des Auftraggebers persönliche Gespräche vor Ort an, z. B.: durch einen Außendienstmitarbeiter, durch Besuch im nächstgelegenen Kundencenter oder Büro, nicht zwingend täglich vor Ort, sondern bei Bedarf und auf Termin. Oder virtuelles Beratungstool: Falls kein Vor-Ort-Termin möglich ist, gibt es eine digitale Alternative, z. B.: Video- oder Webkonferenzen (z. B. über MS Teams, Zoom), digitale Serviceplattform mit Chat oder Kundenbereich, strukturierte Onlineberatung 	50								

	<p>mit Bildschirmfreigabe etc. Es geht hier nicht um das physische Vorhandensein eines Kundencenters – sondern um die Möglichkeit eines direkten, persönlichen Austauschs, auch digital.</p> <p>Erfüllungsgrad 2 Feste Zuordnung einer Kontaktperson Das bedeutet: Während der Vertragslaufzeit wird durch den Auftraggeber ein fester Ansprechpartner nebst fester Vertretung gefordert. Dies gilt für die Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lieferkundenabrechnung, - Energiebeschaffung, - Änderungsmitteilungen zu Lieferstellen. <p>Dies ist zu den üblichen Geschäftszeiten (8:00 bis 17:00 Uhr) durch den Auftragnehmer sicherzustellen; d.h., es gibt eine direkte Kontaktmöglichkeit ohne zwischengeschaltete Hotline für den Auftraggeber zum Auftragnehmer. Ansprechpartnerwechsel sind dem Auftraggeber mitzutellen.</p> <p>Ohne Bepunktung Keiner der oben genannten Erfüllungsgrade wird erfüllt.</p>	
Max. Gesamtpunktzahl		1.000

Werden Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze im Formular Angebot zur (Öko-) Strom-/Erdgasbelieferung aufgeführt, gilt obige Bepunktung.

Bewertung der Energiequalitäten (Graustrom und Ökostrom)

Alle Bieter sind verpflichtet, für **beide** Energiequalitäten –

- Variante A: Konventioneller Strom (Graustrom)
- Variante B: Zertifizierter Ökostrom gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen definierten Anforderungen –

ein vollständiges, verbindliches Preisangebot abzugeben.

Die Bewertung erfolgt **zunächst getrennt** innerhalb jeder Energiequalität anhand der in der Bewertungsmatrix dargestellten Kriterien (Maximalpunktzahl je Energiequalität: 1.000 Punkte). Für jede Energiequalität wird so eine Rangfolge ermittelt.

Für die **Gesamtbewertung** und die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots werden die erreichten Punktzahlen beider Varianten **summiert**. Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl aus beiden Varianten erhält den 1. Platz in der Gesamtwertung.

Die Entscheidung, ob die Lieferung mit Graustrom oder Ökostrom erfolgt, trifft der Auftraggeber **nach Abschluss der Bewertung** und ausschließlich auf Basis haushaltsrechtlicher Rahmenbedingungen.

Indikation mit Angebotsöffnung

Für die Planung des Haushaltes und zur weiteren Entscheidungsfindung, ist es für den Auftraggeber von entscheidender Bedeutung, frühzeitig eine preisliche Richtung zu erkennen. Aus diesem Grund wird im Formular Angebot zur (Öko-)Strombelieferung der Börsenpreis an einem vorgegebenen Termin abgefragt, um eine Indikation des Angebots für die kommenden Energiekosten zu erhalten, welche sich aus folgender Rechnung ergeben:

Vertragslaufzeit

Kosten in €: $Kosten_{2026} + Kosten_{2027}$

Wobei

$Kosten_{2026} = (EP_{2026}/100) * Verbrauchsmenge$

$Kosten_{2027} = (EP_{2027}/100) * Verbrauchsmenge$

Verlängerungsoption

Kosten in €: $Kosten_{2028} + Kosten_{2029}$

Wobei

$Kosten_{2028} = (EP_{2028}/100) * Verbrauchsmenge$

$Kosten_{2029} = (EP_{2029}/100) * Verbrauchsmenge$

Es gilt:

- Verbrauchsmenge gemäß Anlage Lieferstellenübersicht/Prognosewerte (Los 1).
- Die Berechnung der Energiepreise (EP) je Lieferjahr erfolgt analog dem Angebot zur (Öko-)Strombelieferung.
- Die **Energiepreise** werden für die Berechnung der Kosten auf **drei Nachkommastellen** kaufmännisch gerundet.
- Die **Kosten** werden auf **zwei Nachkommastellen** kaufmännisch gerundet.

Die Bezuschlagung erfolgt sodann:

Dasjenige Angebot, welches in der Summenbildung aller genannten Bewertungskriterien, annähernd an die höchst zu erreichende Punktzahl reicht und damit die Rangfolge 1 erhält, bekommt den Zuschlag.

11.2. Los 2 Erdgas

Bewertungskriterium	Wobei gilt:	Max. Punktzahl								
Vertragslaufzeit 2026-2027 Niedrigste Energiekosten	Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen („günstigstes Angebot“ / „günstigstes Angebot + 20%“)	700								
Verlängerungsoption 2028 und 2029 Niedrigste Energiekosten	Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen („günstigstes Angebot“ / „günstigstes Angebot + 20%“)	100								
Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze	Dem Bieter wird gestattet, dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe eine Mengentoleranzgrenze abzugeben. Der Mindeststandard ist 10%. <u>Bewertung Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze:</u> <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>< 10%</td> <td>0 Punkte</td> </tr> <tr> <td>>= 10%</td> <td>20 Punkte</td> </tr> <tr> <td>>= 20%</td> <td>70 Punkte</td> </tr> <tr> <td>100 % (flexibel)</td> <td>100 Punkte</td> </tr> </table>	< 10%	0 Punkte	>= 10%	20 Punkte	>= 20%	70 Punkte	100 % (flexibel)	100 Punkte	100
< 10%	0 Punkte									
>= 10%	20 Punkte									
>= 20%	70 Punkte									
100 % (flexibel)	100 Punkte									
Dienstleistungsentgelt Mehr-/Mindermengenabnahme	Bieter, die ein Dienstleistungsentgelt $\leq 0,5$ ct/kWh anbieten, erhalten die maximale Punktzahl von 50 Punkten. Liegt das angebotene Entgelt $>0,5$ ct/kWh werden 0 Punkte vergeben	50								
Service- und Erreichbarkeitskonzept	Der Bieter sichert verbindlich zu, dass er einen der nachfolgenden Erfüllungsgrade erfüllt. Bei diesem Zuschlagskriterium können max. 50 Punkte vergeben werden. Bewertet werden insbesondere: Erfüllungsgrad 1 Persönliche Ansprechbarkeit mit Terminmöglichkeit vor Ort oder virtuelles Beratungstool Das bedeutet: <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Ansprechbarkeit: Der Auftraggeber kann mit einer fest zugeordneten Person beim Anbieter direkt 	50								

	<p>kommunizieren – kein Callcenter, keine wechselnden Ansprechpersonen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Terminmöglichkeit vor Ort: Der Anbieter bietet auf Wunsch des Auftraggebers persönliche Gespräche vor Ort an, z. B.: durch einen Außendienstmitarbeiter, durch Besuch im nächstgelegenen Kundencenter oder Büro, nicht zwingend täglich vor Ort, sondern bei Bedarf und auf Termin. • Oder virtuelles Beratungstool: Falls kein Vor-Ort-Termin möglich ist, gibt es eine digitale Alternative, z. B.: Video- oder Webkonferenzen (z. B. über MS Teams, Zoom), digitale Serviceplattform mit Chat oder Kundenbereich, strukturierte Onlineberatung mit Bildschirmfreigabe etc. Es geht hier nicht um das physische Vorhandensein eines Kundencenters – sondern um die Möglichkeit eines direkten, persönlichen Austauschs, auch digital. <p>Erfüllungsgrad 2 Feste Zuordnung einer Kontaktperson Das bedeutet: Während der Vertragslaufzeit wird durch den Auftraggeber ein fester Ansprechpartner nebst fester Vertretung gefordert. Dies gilt für die Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lieferkundenabrechnung, - Energiebeschaffung, - Änderungsmitteilungen zu Lieferstellen. <p>Dies ist zu den üblichen Geschäftszeiten (8:00 bis 17:00 Uhr) durch den Auftragnehmer sicherzustellen; d.h., es gibt eine direkte Kontaktmöglichkeit ohne zwischengeschaltete Hotline für den Auftraggeber zum Auftragnehmer. Ansprechpartnerwechsel sind dem Auftraggeber mitzuteilen.</p> <p>Ohne Bepunktung Keiner der oben genannten Erfüllungsgrade wird erfüllt.</p>	
Max. Gesamtpunktzahl		1.000

Werden Prozentuale Mehr-/Mindermentoleranzgrenze im Formular Angebot zur Erdgasbelieferung aufgeführt, gilt obige Bepunktung.

Indikation mit Angebotsöffnung

Für die Planung des Haushaltes und zur weiteren Entscheidungsfindung, ist es für den Auftraggeber von entscheidender Bedeutung, frühzeitig eine preisliche Richtung zu erkennen. Aus diesem Grund wird im Formular Angebot zur Erdgasbelieferung der Börsenpreis an einem vorgegebenen Termin abgefragt, um eine Indikation des Angebots für die kommenden Energiekosten zu erhalten, welche sich aus folgender Rechnung ergeben:

Vertragslaufzeit

Kosten in €: $Kosten_{2026} + Kosten_{2027}$

Wobei

$Kosten_{2026} = (EP_{2026}/100) * Verbrauchsmenge$

$Kosten_{2027} = (EP_{2027}/100) * Verbrauchsmenge$

Verlängerungsoption

Kosten in €: $Kosten_{2028} + Kosten_{2029}$

Wobei

$Kosten_{2028} = (EP_{2028}/100) * Verbrauchsmenge$

$Kosten_{2029} = (EP_{2029}/100) * Verbrauchsmenge$

Es gilt:

- Verbrauchsmenge gemäß Anlage Lieferstellenübersicht/Prognosewerte (Los 2).
- Die Berechnung der Energiepreise (EP) je Lieferjahr erfolgt analog dem Angebot zur Erdgasbelieferung.
- Die **Energiepreise** werden für die Berechnung der Kosten auf **vier Nachkommastellen** gerundet.
- Die **Kosten** werden auf **zwei Nachkommastellen** kaufmännisch gerundet.

Die Bezuschlagung erfolgt sodann:

Dasjenige Angebot, welches in der Summenbildung aller genannten Bewertungskriterien, annähernd an die höchst zu erreichende Punktzahl reicht und damit die Rangfolge 1 erhält, bekommt den Zuschlag.

12. Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen des § 56 Abs. 2 VgV Unterlagen, die auf Anforderung des Auftraggebers bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Nachfrist nachzufordern. Fehlende Preise, die den Gesamtpreis, der für den Referenzwert der Auswertung herangezogen wird, beeinträchtigen, werden nicht nachgefordert und führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren (§ 56 Abs. 3 VgV).

13. Bieterinformationspflicht

Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden, erhalten eine Information gemäß § 134 GWB mit Begründung.

14. Zuschlag

Der Zuschlag wird nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 134 GWB durch den Auftraggeber erteilt.

15. Bindefrist des Angebotes

Das Angebot muss bis zum 07.11.2025 gültig sein.

16. Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens

Die Bieter sind verpflichtet, während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens die Verdingungsunterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber Unternehmen, die mit dem Bieter verbunden sind.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Verfahren beauftragten Unternehmen und deren Mitarbeiter.

Bitte kennzeichnen Sie sämtliche Angebotsbestandteile, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, im Falle eines Nachprüfungsverfahrens weitergehende Kennzeichnungen über eventuelle Geheimhaltungsbedürfnisse an den Angeboten der Bieter vorzunehmen. Die angebotenen Preise werden allerdings grundsätzlich geschwärzt.

17. Ausschluss von Interessenkonflikten

Die Auftraggeberin erfüllt ihre gesetzliche Pflicht, bei der Durchführung des Verfahrens Interessenkonflikte auszuschließen. Personen, die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 1 VgV), sind an der Durchführung des Vergabeverfahrens nicht beteiligt und können auch keinen Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens nehmen.

18. Vertragsabschluss

Für die Lieferstellen des Auftraggebers werden beigefügte (Muster-)Energielieferverträge je Los abgeschlossen. Weitere Vertragsbestandteile können dem jeweiligen Mustervertrag unter § 1 entnommen werden.

Die Unterzeichnung dieser Vertragsdokumente ist rein deklaratorisch und hat keinerlei rechtsgestaltende Wirkung.

19. Aufwandsentschädigung

Der Bieter hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Kostenerstattung für die Angebotserstellung, angeforderte Anlagen oder den Verfahrensverlauf.

20. Nachprüfung des Vergabeverfahrens

Vergabeverstöße sind bis spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist zu rügen. Verstöße nach § 134 GWB müssen innerhalb von 10 Kalendertagen nach Information gerügt werden. Die Rüge muss konkret, objektiv und eindeutig formuliert sein. Wird ihr nicht abgeholfen, kann innerhalb von 10 Kalendertagen ein Nachprüfungsantrag schriftlich bei der Vergabekammer gestellt werden.

21. Datenschutzklausel

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung ihres Angebotes nach der VgV. Soll Ihr Angebot angenommen werden, so werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über Ihren Namen vor dem Vertragsschluss gemäß § 134 GWB informiert. Mit Angebotsabgabe erklären Sie sich mit der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß der vorgenannten Datenschutzerklärung einverstanden.